

FAQ Arbeitskraftsicherung für Beamte

Allianz Lebensversicherungs-AG

Allianz Lebensversicherungs-AG
Referat L-PuA-P-PA



FAQ - Die häufigsten Fragen und Antworten

Stand 01/2024

Inhalt

FAQ: Arbeitskraftsicherung für Beamte.....	3
Fragen zum Produkt	3
1. Allgemein	3
1.1. Für wen ist eine Dienstunfähigkeitsabsicherung sinnvoll?.....	3
1.2. Wer kann eine Dienstunfähigkeitsabsicherung abschließen?	3
1.3. Welche Dienstunfähigkeitsklausel verwendet Allianz Leben?	4
1.4. Sind Leistungen einer Teil-Dienstunfähigkeit mitversichert?.....	4
1.5. Kann bei der Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung die Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption mit abgeschlossen werden?	4
1.6. Welche Endalter gelten bei der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice? ..	4
1.7. Kann die Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung auch für Schüler abgeschlossen werden?	5
1.8. Was ist, wenn ein Polizeivollzugsbeamter zum SEK wechselt?	5
1.9. Wieviel kostet die Absicherung der Teil-Dienstunfähigkeit?.....	5
2. Fragen zur speziellen Dienstunfähigkeitsabsicherung	5
2.1. Was bedeutet spezielle Dienstunfähigkeit?.....	5
2.2. Wer kann sich gegen die spezielle Dienstunfähigkeit absichern?	5
2.3. Kann die spezielle Dienstunfähigkeit auch nachträglich eingeschlossen werden?	6
2.4. Was gilt bei einer wegen Polizeidienstunfähigkeit aus dem Polizeibeamtenverhältnis entlassenen versicherten Person?	6
3. Fragen zu den vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten (Optionen)	6
3.1. Allgemein	6
3.1.1. Was passiert bei Verkürzung/ Verlängerung der 1. Phase?	6
3.1.2. Wie wirkt sich eine anlass(un)abhängige Erhöhung auf die Rentenleistung in der 1. und 2. Phase aus?	6
3.1.3. Welche pauschalen Höchstrenten gelten bei der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice?	7
3.1.4. Welche Grenzen gelten bei den Erhöhungsoptionen bei der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice?	7
3.1.5. Kann die Beitragsüberprüfungsoption gezogen werden?	8
3.1.6. Welche Wechseloptionen können gezogen werden?	8
3.2. Wechsel von einer Berufsunfähigkeitsversicherung in eine Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung.....	9
3.2.1. Welche Rechnungsgrundlagen und welcher Beruf gelten bei Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice?	9
3.2.2. Welche Rente wird bei Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice angesetzt?.....	9

3.2.3.	Kann der Kunde seine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Kapitalaufbau in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice umwandeln?	9
3.2.4.	Welche Endalter gelten bei Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice?	9
3.2.5.	Was passiert bei einem Wechsel in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice mit einer ggf. versicherten Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption?	10
3.2.6.	Kann eine Kinderpflegerente im Rahmen der KinderPolice in eine Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung umgewandelt werden?	10
3.3.	Wechsel von einer Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung.....	10
3.3.1.	Welche Rente wird bei Umwandlung einer Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in eine Berufsunfähigkeitsversicherung angesetzt?.....	10
3.3.2.	Welche Endalter-Regelungen gelten bei Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung?	10
3.3.3.	Kann die Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption bei einem Wechsel einer Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit abgeschlossen werden?	11
3.3.4.	Welche Rechnungsgrundlagen und welcher Beruf gelten bei einem Wechsel einer Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in eine Berufsunfähigkeitsversicherung?	11
4.	Risikoprüfung / Leistungsprüfung	11
4.1.	Welche Besoldungsgruppe gilt für Beamtenanwärter?	11
4.2.	Welche Dienstgrade und Besoldungsgruppen gibt es bei der Polizei?.....	11
4.3.	Welche Gesundheitsfragen gelten?	11
4.4.	Wann wird bei der Risikoprüfung nach dem Ruhegehalt gefragt?	11
4.5.	Welche Rentenhöhen gelten für Beamte, die in Teilzeit arbeiten?	12
4.6.	Wie werden Beamte in Elternzeit versichert?.....	12
4.7.	Wann wird eine Leistung fällig?	12
4.8.	Wie erfolgt die Leistungsprüfung bei einem Vertrag mit vereinbarter Ausschlussklausel bei der Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung?.....	13
4.9.	Welche Rente wird gezahlt?	13
4.10.	Wie erfolgt die Leistungsregulierung bei allgemeiner Dienstunfähigkeit?.....	13
4.11.	Wie erfolgt die Leistungsregulierung bei spezieller Dienstunfähigkeit?	14
4.12.	Wie erfolgt die Leistungsprüfung, wenn eine Ausschlussklausel vereinbart ist?	14
4.13.	Was passiert im Leistungsfall, wenn die versicherte Person bei Versicherungsbeginn Student war und die zulässige maximale BU-Rente von 2.000 EUR abgeschlossen hatte und später in A13 eingestuft wird?	15
4.14.	Gibt es eine konkrete Verweisung?.....	15
4.15.	Gibt es eine konkrete Verweisung bei spezieller Dienstunfähigkeit?	15
4.16.	Welche Nachweise müssen im Leistungsfall eingereicht werden?	15

FAQ: Arbeitskraftsicherung für Beamte

In der folgenden FAQ werden tiefergehende Informationen zu den bereits bestehenden Vertriebsunterlagen wie z. B. Foliensätze, Angebots-Unterlagen, Versicherungsbedingungen, Flyer oder Produktsteckbriefe gegeben.

Wenn im Folgenden von Regelungen für die Dienstunfähigkeitsabsicherung die Rede ist, gelten diese Ausführungen sowohl für die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice (SDU) als auch für die Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge als Zusatzbaustein (DUZ).

Im Hinblick auf die Versorgung eines Beamten sind die jeweiligen Versorgungsordnungen des Beamten relevant.

Fragen zum Produkt

1. Allgemein

1.1. Für wen ist eine Dienstunfähigkeitsabsicherung sinnvoll?

Eine Dienstunfähigkeitsabsicherung ist generell für alle Beamten sinnvoll, die ihr Einkommen absichern möchten und sich dabei nicht nur auf die gesetzliche Absicherung verlassen wollen. Vor allem für junge Beamte ist eine Absicherung wichtig, da Beamte auf Widerruf bzw. Beamte auf Probe im Falle einer Dienstunfähigkeit nur unzureichende gesetzliche Ansprüche haben. Beamte auf Lebenszeit haben nach einer in der Regel 60-monatigen Dienstzeit (Wartefrist) gegenüber ihrem Dienstherrn einen Anspruch auf Ruhegehalt. Im Falle einer Dienstunfähigkeit schließt die gesetzliche Absicherung – selbst wenn der Anspruch darauf nach ausreichend Dienstjahren besteht – nicht immer die entstehende Versorgungslücke.

Darüber hinaus ist eine Dienstunfähigkeitsabsicherung für diejenigen sinnvoll, die z. B. heute schon wissen, dass sie eine Beamtenlaufbahn einschlagen werden und deswegen einen Dienstunfähigkeitsschutz direkt mit absichern wollen.

1.2. Wer kann eine Dienstunfähigkeitsabsicherung abschließen?

Allgemein gilt, dass eine Dienstunfähigkeitsabsicherung abgeschlossen werden kann, wenn für die versicherte Person die gesetzliche Beamtenversorgung gilt und von ihrem Dienstherrn als dienstunfähig eingestuft werden kann, wie z. B. Angestellte im öffentlichen Dienst mit Dienstordnungsverhältnis. Ferner können sämtliche uniformierte Beamte das Dienst- und Berufsunfähigkeitsrisiko absichern. Ebenso nicht-uniformierte Beamte, insbesondere (angehende) Lehrer. Die Regelungen zur Dienstunfähigkeit gelten entsprechend auch für Richter und Kirchenbeamte.

Auch Beamte auf Zeit können sich gegen das Dienst- und Berufsunfähigkeitsrisiko absichern. Zu berücksichtigen ist dabei, dass in der Angebotssoftware bei Beamten der Beamtenstatus "Beamter auf Lebenszeit" anzugeben ist. Als Vertragslaufzeit empfiehlt sich die Zeitspanne auszuwählen, in der die versicherte Person Beamter auf Zeit ist.

Darüber hinaus gibt es folgende Besonderheiten:

- **Polizei:** Bei der Polizei gibt es Spezialeinheiten, die keine allgemeine bzw. auch keine zusätzliche spezielle Dienstunfähigkeit abschließen können. Dazu zählen beispielsweise Sprengstoffexperten oder Einsatzkräfte der SEK, MEK oder GSG9. Für diese Zielgruppe ist eine KörperSchutzPolice möglich.

- Berufsfeuerwehr: Bei der Feuerwehr gibt es sowohl Mitarbeiter, die Beamte sind, als auch Mitarbeiter, die keine Beamte sind. Im Ergebnis können Mitarbeiter, die Beamte sind, gegen das Dienstunfähigkeitsrisiko abgesichert werden.
- Soldaten: Soldaten können nicht gegen das Dienstunfähigkeitsrisiko abgesichert werden. Für diese Zielgruppe ist eine KörperSchutzPolice möglich.
- Bundeswehrärzte: Bundeswehrärzte können nicht gegen das Dienstunfähigkeitsrisiko abgesichert werden.

1.3. Welche Dienstunfähigkeitsklausel verwendet Allianz Leben?

Allianz Leben verwendet eine echte Dienstunfähigkeitsklausel. Das bedeutet, dass wir die Entscheidung des Dienstherrn über die Dienstunfähigkeit des Beamten im Erstprüfungsverfahren ungeprüft anerkennen (siehe dazu auch die Frage 4.10). Zu beachten ist, dass das nicht gleichbedeutend mit der Anerkennung unserer Leistungspflicht ist. Dafür müssen wir u. a. prüfen, ob überhaupt Versicherungsschutz gegen Dienstunfähigkeit besteht – was z. B. im Falle einer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nicht der Fall wäre, weil der Vertrag dann von Beginn an nichtig ist. Darüber hinaus können gemäß Versicherungsbedingungen andere Ausschlussgründe, wie z. B. strafbare Handlung, Selbstverletzung etc. zum Tragen kommen, die ggf. zu prüfen sind.

1.4. Sind Leistungen einer Teil-Dienstunfähigkeit mitversichert?

Ab 01/2023 kann bei Vertragsabschluss gegen Mehrbeitrag optional die Absicherung der Teil-DU (Begrenzte Dienstfähigkeit / Teil-Dienstunfähigkeit) mitversichert werden. Dabei gilt folgende Leistungsdefinition: Wird die Arbeitszeit des versicherten Beamten ausschließlich wegen medizinisch festgestellter begrenzter Dienstfähigkeit verkürzt, dann erbringen wir zum einen die versicherte DU-Rente anteilig und zum anderen die volle Beitragsbefreiungsleistung. Die Höhe der anteiligen DU-Rente richtet sich nach der Höhe der Arbeitszeitverkürzung, wobei eine anteilige DU-Rente nur gezahlt wird, wenn der Prozentsatz der Arbeitszeitverkürzung mindestens 20 % beträgt. Dazu folgendes Beispiel:

- 1.000 EUR monatlich versicherte BU-/ DU-Rente.
- Bei 30 %iger Teil-Dienstunfähigkeit: Teil-Dienstunfähigkeitsrente von monatlich 300 EUR.

Wenn sich der Prozentsatz der Arbeitszeitverkürzung verändert, ändert sich entsprechend auch die Höhe der Dienstunfähigkeitsrente. Gilt nicht für den Bestand, sondern nur für den Neuzugang der Tarifgenerationen ab 01/2023.

1.5. Kann bei der Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung die Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption mit abgeschlossen werden?

Nein. Der Baustein Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption (Pflegebaustein) kann durch die spezifische Ausgestaltung der Abwärtsstufe bei der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice nicht angeboten werden.

In der privaten Altersvorsorge hingegen kann bei der Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge als Zusatzbaustein der Pflegebaustein mit abgesichert werden. Bei BasisRenten ist dies rechtlich nicht zulässig.

1.6. Welche Endalter gelten bei der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice?

Grundsätzlich gilt für Lehrer und Verwaltungsbeamte ein maximales Endalter von 67 Jahren. Polizisten mit reiner Innendiensttätigkeit können sich ebenfalls bis zu einem maximalen Endalter von 67 Jahren versichern. Polizisten mit Außendiensttätigkeiten können bis zum 63. und Feuerwehrleute bis zum 60. Lebensjahr versichert werden.

Darüber hinaus gibt es produktseitige Festlegungen: Wenn 2 Phasen mit unterschiedlicher Leistungshöhe (Abwärtsstufe) gewählt werden, gilt ein Mindestalter von 62 Jahren und ein Höchstalter

von 67 Jahren. Sofern eine konstante Rentenhöhe vereinbart wird (keine Abwärtsstufe), gibt es kein Mindestalter.

1.7. Kann die Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung auch für Schüler abgeschlossen werden?

Eine Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung ist für all diejenigen sinnvoll, die z. B. heute schon wissen, dass sie eine Beamtenlaufbahn einschlagen wollen. Für Schüler ist die Berufsunfähigkeitsvorsorge für Schüler eine hervorragende Möglichkeit sich bereits schon früh abzusichern. Über die vielfältigen Wechseloptionen kann dann bei einem veränderten Bedarf in eine Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung gewechselt werden.

1.8. Was ist, wenn ein Polizeivollzugsbeamter zum SEK wechselt?

Grundsätzlich gilt: Wir versichern SEK-Polizisten nicht gegen Berufsunfähigkeit, sondern ausschließlich gegen Erwerbsunfähigkeit, wobei eine Absicherung über die KörperSchutzPolice auch möglich ist. Wird aber während der Vertragsdauer der Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung in einen „nicht-versicherbaren Beruf“ gewechselt, ist dieser automatisch mitversichert und der ursprüngliche Versicherungsschutz bleibt bestehen.

1.9. Wieviel kostet die Absicherung der Teil-Dienstunfähigkeit?

In der Breite sind es etwas mehr als 11 %. Dies gilt für die Dienstunfähigkeitsrente (DU-Rente), bei der die Rentenzahlung bei Teil-DU (Begrenzte Dienstfähigkeit / Teil-Dienstunfähigkeit) anteilig ist. Für die Beitragsbefreiung bei Dienstunfähigkeit ist die prozentuale Beitragserhöhung höher (ca. 28 %), da hier bereits bei Teil-DU die volle Beitragsbefreiungsleistung fällig wird.

2. Fragen zur speziellen Dienstunfähigkeitsabsicherung

2.1. Was bedeutet spezielle Dienstunfähigkeit?

Polizisten (genauer: Beamte im Polizeivollzugsdienst) können optional und gegen Mehrbeitrag die Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) einschließen. Damit sind zusätzlich Leistungsfälle, die auf spezielle, berufsspezifische Anforderungen zurückgehen, abgedeckt. Z. B. zählt im Arbeitsalltag eines Streifenpolizisten die Handhabung der Dienstwaffe zu den „besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst“.

2.2. Wer kann sich gegen die spezielle Dienstunfähigkeit absichern?

Die Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) ist für bestimmte Polizeigruppen im Polizeivollzugsdienst vorgesehen. Dazu zählen z. B.

- der klassische Polizeivollzugsbeamte,
- der Bundespolizist oder
- der Grenzbeamte.

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Beamte auf Widerruf (also Beamtenanwärter), auf Probe oder auf Lebenszeit handelt. Dies schließt Ausbildungen im Polizeivollzugsdienst ein. Anwärter für den gehobenen Dienst sind während des Studiums nicht im Polizeivollzug und können die spezielle Dienstunfähigkeit erst dann einschließen, wenn sie im Polizeivollzugsdienst sind. Eine Risikoprüfung ist dann nicht erforderlich.

Polizeiberufe, die keine allgemeine Dienstunfähigkeit abschließen können, können auch keine zusätzliche spezielle Dienstunfähigkeit abschließen. Dazu zählen beispielsweise Sprengstoffexperten oder Einsatzkräfte der SEK, MEK oder GSG9.

2.3. Kann die spezielle Dienstunfähigkeit auch nachträglich eingeschlossen werden?

Ja. Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Versicherung eine Tätigkeit als Beamter im Polizeivollzugsdienst aufnimmt, kann ohne erneute Risikoprüfung innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme dieser Tätigkeit die Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) eingeschlossen werden.

Nach Ablauf von 12 Monaten nehmen wir vor dem Einschluss der Absicherung der Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) eine Risikoprüfung vor. Eine Risikoprüfung nehmen wir auch vor, wenn die versicherte Person bereits vor Versicherungsbeginn im Polizeivollzugsdienst tätig war, aber damals keine spezielle Dienstunfähigkeit abgeschlossen hat.

2.4. Was gilt bei einer wegen Polizeidienstunfähigkeit aus dem Polizeibeamtenverhältnis entlassenen versicherten Person?

Bei einem wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassenen Polizeivollzugsbeamten erbringen wir die Leistungen wegen Polizeidienstunfähigkeit ab 01/2023 für einen Zeitraum von 72 Monaten (bei Tarifen bis 12/2022 für 36 Monate). Nach Ablauf dieses Zeitraums erbringen wir nur dann Leistungen, wenn die versicherte Person zu mindestens 50 % berufsunfähig ist.

Die Einschränkung auf den 72 Monats-Zeitraum entfällt, wenn die Polizeidienstunfähigkeit durch einen Dienstunfall oder eine Dienstbeschädigung verursacht wurde und solange ein Unterhaltsbeitrag bzw. Unfallruhegehalt im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes bezogen wird.

3. Fragen zu den vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten (Optionen)

3.1. Allgemein

3.1.1. Was passiert bei Verkürzung/ Verlängerung der 1. Phase?

Wenn bei der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice die Dauer der 1. Phase verkürzt oder über den im Versicherungsschein vereinbarten Zeitpunkt hinaus verlängert wird, verringert bzw. erhöht sich der Beitrag. Dabei wird der neue Beitrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

3.1.2. Wie wirkt sich eine anlass(un)abhängige Erhöhung auf die Rentenleistung in der 1. und 2. Phase aus?

Dies ist den Versicherungsbedingungen geregelt, E358, Ziffer 11.1, Abs. (6). Darin heißt es, dass das Verhältnis zwischen der Rentenhöhe in der 1. Phase und der Rentenhöhe in der 2. Phase beibehalten wird. Dazu folgendes Beispiel:

- Rentenhöhe 1. Phase 1.500 EUR
- Rentenhöhe 2. Phase 750 EUR
- Anlass(un)abhängige Erhöhung in der 1. Phase um 300 EUR
- Neue Rentenhöhe in der 1. Phase 1.800 EUR.
- Neue Rentenhöhe in der 2. Phase 900 EUR.

3.1.3. Welche pauschalen Höchstrenten gelten bei der Selbständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice?

Dazu folgende Übersicht:

Besoldungsgruppe	bis A7	A8	A9	A10	A11	A12	A13	A14	A15	A16
Phase 2 in EUR	750	800	900	1.000	1.100	1.200	1.400	1.500	1.600	1.600
Phase 1 in EUR (Beamte auf Probe/ Lebenszeit < 5 Dienstjahre)	1.500	1.600	1.800	2.000	2.200	2.400	2.800	3.000	3.200	3.200
Phase 1 in EUR (Beamte auf Widerruf)	1.500	1.500	1.800	1.800	1.800	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000

Beamte im Dualen Studium in der Beamtenlaufbahn (z.B. Polizei-, Verwaltungs- und Finanzbeamte) oder Auszubildende werden wie Beamte mit ihrer entsprechenden Besoldungsgruppe nach Beendigung Studium/ Ausbildung eingestuft. Damit gelten die maximalen Höchstgrenzen für die jeweilige Besoldungsgruppe.

3.1.4. Welche Grenzen gelten bei den Erhöhungsoptionen bei der Selbständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice?

Dazu folgende Übersicht:

	bei Vertragsabschluss	bei Erhöhungsoption während Vertragslaufzeit
ohne Phasen	pauschale Höchstrenten und höhere Renten sind eventuell mit Angemessenheitsprüfung möglich	pauschale Höchstrenten und höhere Renten sind eventuell mit Angemessenheitsprüfung möglich
bei 2 Phasen	nur pauschale Höchstrenten	während Phase 1 : nur pauschale Höchstrenten
		während Phase 2 : pauschale Höchstrenten und höhere Renten sind eventuell mit Angemessenheitsprüfung möglich

In der obigen Tabelle geht es um die Erhöhungen aufgrund der bedingungsgemäßen anlass(un)abhängigen Erhöhungsoptionen. Eine ggf. vereinbarte Dynamik von Beitrag und Leistung (Beitragsdynamik) bleibt von den Grenzen unberührt.

3.1.5. Kann die Beitragsüberprüfungsoption gezogen werden?

Ja. Sowohl in den Versicherungsbedingungen der Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung und der Berufsunfähigkeitsvorsorge ist die Beitragsüberprüfungsoption enthalten. Durch diese Option besteht für den Kunden anlassabhängig (z. B. Start ins Berufsleben, Berufswechsel) während der Vertragslaufzeit immer ein Anspruch, die Berufsgruppe überprüfen zu lassen und dadurch den Beitrag reduzieren zu lassen. Der Kunde zahlt dann künftig höchstens den Beitrag, den er zahlen würde, wäre er von Beginn an in die bessere Berufsgruppe eingestuft.

3.1.6. Welche Wechseloptionen können gezogen werden?

Sowohl für die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice (SDU) als auch für die Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge als Zusatzbaustein (DUZ) gibt es zahlreiche Wechseloptionen von einem Produkt ins andere und umgekehrt. Dazu folgende Übersicht:

Wechseloptionen

Von Privat-BUZ zu:

- DUZ zu BasisRenten
- Privat DUZ

Von Privat-DUZ zu:

- Privat-BUZ
- Selbstständige Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung
- Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung
- DUZ in der BasisRente
- BUZ in der BasisRente

Von Basis-BUZ zu:

- DUZ in der BasisRente
- Selbstständige Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung

Von SBV in DUZ zur BasisRente

Von SDU in EBV. Bei Umwandlung SDU in eine Ergänzende Berufsunfähigkeitsversicherung (EBV) entfällt die Absicherung gegen Dienstunfähigkeit.

Die genauen Voraussetzungen und Grenzen für das Ausüben einzelner Optionen sind in den jeweiligen Versicherungsbedingungen beschrieben.

Die oben genannten Wechseloptionen gelten nicht für den Bestand, sondern nur für den Neuzugang der Tarifgenerationen ab 01/2023.

Wünscht der Kunden den Wechsel von einer SDU oder von einer DUZ außerhalb der Basisvorsorge (d. h. inkl. temporäre Leistungen wegen Krankschreibung/ Krebs) in eine Berufsunfähigkeitsvorsorge (BU), dann sollte normalerweise für die BU die Premium-Variante gewählt werden. Auf Kundenwunsch kann bei entsprechendem Bedarf aber auch die Komfort-Variante gewählt werden.

3.2. Wechsel von einer Berufsunfähigkeitsversicherung in eine Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung

3.2.1. Welche Rechnungsgrundlagen und welcher Beruf gelten bei Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice?

Bei Umwandlung einer Berufsunfähigkeitsversicherung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice wird das aktuelle Alter, die Tarifgeneration der ursprünglichen Versicherung zugrunde gelegt. Darüber hinaus wird die erreichte Deckungsrückstellung bei der Neukalkulation berücksichtigt. Bei Tarifen ab 01/2023 kann auch die Absicherung der Teil-Dienstunfähigkeit vereinbart werden. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich. Voraussetzung für die Umwandlung ohne Risikoprüfung ist, dass diese innerhalb von 12 Monaten nach einer Verbeamtung erfolgt. Der Wechsel kann formlos beantragt werden. Sind bereits mehr als 12 Monate seit der Verbeamtung vergangen ist die Umwandlung mit Risikoprüfung möglich.

Für die neu abzuschließende Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice wird darüber hinaus der aktuelle Beruf und die daraus resultierende Berufsgruppe zu Grunde gelegt. Falls die Polizeidienstunfähigkeit abgeschlossen wird, wird auf die Berufsgruppe „P“ umgestellt.

3.2.2. Welche Rente wird bei Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice angesetzt?

Bei Umwandlung einer Berufsunfähigkeitsversicherung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice darf die neue Berufs- oder Dienstunfähigkeitsrente maximal so hoch sein, wie die zuletzt vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente. Der Normalfall ist, dass man bei Umwandlung die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice mit einer konstanten Rente vereinbart. Hintergrund ist, dass auch bei der Berufsunfähigkeitsvorsorge eine konstante Rente versichert war. Es können aber auch zwei Phasen vereinbart werden. In der 1. Phase wird dann die Rente der Berufsunfähigkeitsvorsorge angesetzt und die Rente für die 2. Phase kann dann im Rahmen der Pauschalgrenzen frei gewählt werden, wobei die Rente in der 2. Phase mindestens 50 % der Rente in der 1. Phase beträgt, wobei die geltenden Höchstgrenzen einzuhalten sind. Soll nach der Umwandlung die Rente der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice erhöht werden, gelten die Angemessenheitsregeln für die bedingungsgemäßen Erhöhungsoptionen.

3.2.3. Kann der Kunde seine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Kapitalaufbau in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice umwandeln?

Ja. Der Kunde kann seine Berufsunfähigkeitsvorsorge mit Ansammlungsbonus bzw. Fondsanlage in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice mit Ansammlungsbonus bzw. Fondsanlage umwandeln. Das vorhandene Deckungskapital des Ansammlungsbonus bzw. das Fondsguthaben wird in den neuen Vertrag übertragen.

3.2.4. Welche Endalter gelten bei Umwandlung in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice?

Es gilt, dass das für den Beruf zulässige Höchstendalter nicht überschritten werden kann. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn die Berufsunfähigkeitsversicherung bis zum Endalter von 67 Jahren abgeschlossen wurde und im Laufe des Erwerbslebens z. B. eine Laufbahn zum Polizisten eingeschlagen wird. Polizisten mit reiner Innendiensttätigkeit können sich ebenfalls bis zu einem maximalen Endalter von 67 Jahren versichern. Polizisten mit Außendiensttätigkeiten können bis zum 63. Lebensjahr versichert werden. In diesem Fall, d. h. bei einem Polizisten mit Außendiensttätigkeiten wird die Laufzeit auf das für den Beruf zulässige Höchstendalter - hier 63 Jahre - verkürzt.

3.2.5. Was passiert bei einem Wechsel in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice mit einer ggf. versicherten Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption?

Der Baustein Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption (Pflegebaustein) entfällt und der Beitrag reduziert sich entsprechend.

3.2.6. Kann eine Kinderpflegerente im Rahmen der KinderPolice in eine Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung umgewandelt werden?

Eine Umwandlung der Kinderpflegerente ist sowohl in eine Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice (SDU), als auch ab 01/2023 in eine Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge als Zusatzbaustein (DUZ) zur KinderPolice möglich.

Dabei gelten die gleichen Voraussetzungen und Grenzen wie bei Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsvorsorge:

- Innerhalb von 12 Monaten nach Beginn einer Ausbildung, eines Studiums oder einer auf Dauer gerichteten Berufstätigkeit.
- Das Alter der versicherten Person bei Umwandlung beträgt mindestens 15 Jahre.
- Die Rente ist maximal so hoch wie die bisher versicherte Kinderpflegerente, max. 18.000 EUR jährliche Rente.

Wie bei Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsvorsorge bzw. KörperSchutzPolice muss bei Umwandlung in eine Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung die von der versicherten Person ausgeübte Tätigkeit angegeben werden.

3.3. Wechsel von einer Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung

3.3.1. Welche Rente wird bei Umwandlung einer Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in eine Berufsunfähigkeitsversicherung angesetzt?

Das ist davon abhängig, in welcher Phase sich der Vertrag befindet. Bei Umwandlung einer Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice während der 1. Phase in eine Berufsunfähigkeitsversicherung, wird die Rente der 1. Phase umgewandelt. Bei Umwandlung während der 2. Phase, wird die Rente der 2. Phase umgewandelt. Eine Anpassung der Rentenhöhe ist über die zahlreichen Erhöhungsoptionen ohne erneute Gesundheitsprüfung möglich.

3.3.2. Welche Endalter-Regelungen gelten bei Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung?

Grundsätzlich gilt, dass das für den Beruf zulässige Höchstendalter beibehalten wird. Dazu folgendes Beispiel: Der Abschluss einer Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice erfolgt als Streifenpolizist. Streifenpolizisten (Polizisten mit Außendiensttätigkeiten) können bis zum 63 Lebensjahr versichert werden. Bei einem Wechsel in die Privatwirtschaft kann der Vertrag bei Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung ohne Risikoprüfung auf 67 Jahre verlängert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die bei Abschluss vereinbarte Laufzeitbeschränkung sich ausschließlich in unseren Beschränkungen für das jeweilige Berufsbild begründet. Sofern der Kunde bei der Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice eine kürzere Laufzeit gewählt hat, kann die Laufzeit bei Umwandlung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung nicht verlängert werden.

3.3.3. Kann die Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption bei einem Wechsel einer Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit abgeschlossen werden?

Der Einschluss des Bausteins Pflegezusatzrente inkl. Pflegeanschlussoption (Pflegebaustein) ist bei Wechsel in eine Berufsunfähigkeitsversicherung mit Risikoprüfung möglich.

3.3.4. Welche Rechnungsgrundlagen und welcher Beruf gelten bei einem Wechsel einer Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in eine Berufsunfähigkeitsversicherung?

Bei Umwandlung einer Selbstständigen Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice in eine Berufsunfähigkeitsversicherung wird das aktuelle Alter, die Tarifgeneration der ursprünglichen Versicherung zugrunde gelegt. Grundsätzlich wird auch die Berufsgruppe beibehalten. Ausnahme ist, wenn die Selbstständige Berufs- und DienstunfähigkeitsPolice die spezielle Dienstunfähigkeit mitversichert hat. Darüber hinaus wird die erreichte Deckungsrückstellung bei der Neukalkulation berücksichtigt. Eine Risikoprüfung ist nicht erforderlich.

4. Risikoprüfung / Leistungsprüfung

4.1. Welche Besoldungsgruppe gilt für Beamtenanwärter?

Für Beamtenanwärter (bzw. Beamte auf Widerruf) gilt die Besoldungsgruppe des Einstiegsamtes, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt.

4.2. Welche Dienstgrade und Besoldungsgruppen gibt es bei der Polizei?

Mittlerer Dienst:

- Polizeimeister A7, Polizeiobermeister A8, Polizeihauptmeister A9

Gehobener Dienst:

- Polizeikommissar A9, Polizeioberkommissar A10, Polizeihauptkommissar A11 und A12, Erster Polizeihauptkommissar A13

Höherer Dienst:

- Polizeirat A13, Polizeioberrat A14, Polizeidirektor A15, Leitender Polizeidirektor A16 /B2 / B3

4.3. Welche Gesundheitsfragen gelten?

Für Fragen und Angaben für Beamte/ Beamtinnen zu den Produkten mit einer Berufs- / Dienstunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit zur Altersvorsorge wurde ein neues Formular E129 (anstatt E109 für Angestellte, Selbständige etc.) erstellt. Block B mit den verkürzten Gesundheitsfragen für die Beitragsbefreiung und Block C zu den Gesundheitsfragen sind beim E109 und beim E129 identisch. Die neuen Formulare sind im Risikoprüfungstool der Vertriebsanwendungen hinterlegt.

4.4. Wann wird bei der Risikoprüfung nach dem Ruhegehalt gefragt?

Sobald eine höhere Berufs-/ Dienstunfähigkeitsrente beantragt wird, als die pauschalen Höchstrenten je Besoldungsgruppe vorsehen.

Eine Überschreitung der pauschalen Höchstrenten ist ab Vollendung des 5. Dienstjahres¹ also dem Erreichen der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit möglich, wenn unsere Angemessenheitsprüfung dies zulässt. Dabei ist aber zu beachten, dass unsere pauschalen Höchstrenten sehr großzügig bemessen sind und Überschreitungen daher nicht in jedem Fall möglich sind. Um dann bei der Antragsprüfung entscheiden zu können, ob wir den beantragten Versicherungsschutz übernehmen, müssen wir wissen, wie sich die geplante Gesamtversorgung im Verhältnis zum Einkommen der zu versichernden Person verhält. Dabei ist zu beachten, dass bei Arbeitseinkommen bis 60.000 EUR brutto die Gesamtabsicherung für den Berufsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- oder Invaliditätsfall einschließlich der neu beantragten Berufsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrenten (und inkl. des Ruhegehaltsanspruchs bei Dienstunfähigkeit durch den Dienstherrn nach Steuern) 70 % des jährlichen Bruttoarbeitseinkommens des letzten Kalenderjahres nicht übersteigen darf. Bei höheren Arbeitseinkommen reduziert sich der Prozentsatz.

4.5. Welche Rentenhöhen gelten für Beamte, die in Teilzeit arbeiten?

Die pauschalen Höchstgrenzen pro Besoldungsgruppe gelten bei Teilzeitbeschäftigten im gleichen Verhältnis wie der Teilzeitgrad. Z. B. die Pauschale für A10 beträgt 1.000 EUR und der Teilzeit-Grad 50 %, dann gilt 50 % der Pauschale, also 500 EUR.

Wir fragen bei Beamten nach dem Grad der Teilzeit. Entsprechend der Antwort ermittelt das Risikoprüfungstool dann automatisch die pauschale Höchstgrenze. Es erfolgt kein Unterschied zwischen Beamten auf Probe und Beamten auf Lebenszeit.

4.6. Wie werden Beamte in Elternzeit versichert?

Die Einstufung erfolgt gemäß der vor der Elternzeit ausgeübten beruflichen Tätigkeit (auch berufliche Ausbildung/ Studienrichtung). Voraussetzung dafür ist, dass der Beruf innerhalb der letzten drei Jahren vor Elternzeit ausgeübt wurde. Für die Summengrenzen gelten die Regeln zu Beamtenstatus und Besoldungsgruppe analog den sonstigen Beamten.

4.7. Wann wird eine Leistung fällig?

Die versicherte Person erhält die versicherten Leistungen, wenn Berufsunfähigkeit gemäß BU-Definition oder Dienstunfähigkeit vorliegt.

Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- in den Ruhestand versetzt wird, somit aus dem aktiven Beamtenverhältnis ausscheidet und
- fortlaufend Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit nach dem Beamtenversorgungsgesetz erhält.

Dabei ist es unerheblich, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit ausübt.

Dienstunfähigkeit liegt auch vor, wenn die versicherte Person als Beamter wegen allgemeiner Dienstunfähigkeit

- entlassen, das Beamtenverhältnis also beendet wird,
- die zur Entlassung wegen Dienstunfähigkeit führenden Erkrankungen der versicherten Person unverändert fortbestehen oder weiter fortschreiten und
- die versicherte Person keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Bei Absicherung einer Teil-DU (Begrenzte Dienstfähigkeit / Teil-Dienstunfähigkeit) gilt folgendes: Der DU-Versicherungsschutz kann bei Vertragsabschluss optional gegen Mehrbeitrag um eine Teil-DU-

¹ Gemeint ist, dass mindestens fünf Dienstjahre abgeschlossen sein müssen. Zu den Dienstjahren zählen Jahre im Beamtenverhältnis sowie auch in der Anwärterphase.

Absicherung erweitert werden. Wird die Arbeitszeit des versicherten Beamten dann ausschließlich wegen medizinisch festgestellter begrenzter Dienstfähigkeit verkürzt, dann wird die versicherte DU-Rente anteilig erbracht. Die Höhe der Teil-DU Rente ist dabei abhängig von der Begrenzung der Dienstfähigkeit, sofern der Prozentsatz der Arbeitszeitverkürzung mindestens 20 % beträgt. Bsp.: Wird die Dienstfähigkeit um 30 % begrenzt, leisten wir 30 % der vereinbarten DU-Rente.

Beamte im Polizeivollzugsdienst haben optional die Möglichkeit, sich für einen Mehrbeitrag gegen Polizeidienstunfähigkeit (spezielle Dienstunfähigkeit) abzusichern. Damit sind auch spezielle, berufsspezifische Anforderungen abgedeckt, wie z. B. die Handhabung der Dienstwaffe. Bei einem wegen Polizeidienstunfähigkeit entlassenen Polizeivollzugsbeamten erbringen wir - im Gegensatz zu einem in den Ruhestand versetzten Polizeivollzugsbeamten - die Leistungen wegen Polizeidienstunfähigkeit für einen Zeitraum von 72 Monaten². Wir verzichten in diesem Fall auf eine konkrete Verweisung. Im Anschluss erbringen wir Leistungen nur dann, wenn Berufsunfähigkeit vorliegt.

4.8. Wie erfolgt die Leistungsprüfung bei einem Vertrag mit vereinbarter Ausschlussklausel bei der Berufs- und Dienstunfähigkeitsabsicherung?

Sind die in der Ausschlussklausel vereinbarten/ genannten Leistungsausschlüsse gemäß amtsärztlichen Gutachten nicht (mit)ursächlich für die Feststellung der allgemeinen Dienstunfähigkeit, gilt die bedingungsgemäße Dienstunfähigkeit als nachgewiesen.

Sind die in der Ausschlussklausel vereinbarten/genannten Leistungsausschlüsse gemäß amtsärztlichen Gutachten (mit)ursächlich für die Feststellung der allgemeinen Dienstunfähigkeit, wird geprüft, ob auch unter der Berücksichtigung dieser Leistungsausschlüsse allgemeine Dienstunfähigkeit vorliegt. Wenn sie vorliegt, gilt die bedingungsgemäße Dienstunfähigkeit als nachgewiesen.

4.9. Welche Rente wird gezahlt?

Es kommt darauf an, in welcher Phase sich der Vertrag zum Leistungseintritt befindet. Es wird die Rente der 1. Phase gezahlt, solange die versicherte Person berufs- / dienstunfähig ist, maximal bis zum vereinbarten Versicherungsende, d. h. die Rente wird auch bei Erreichen des vertragsgemäßen Beginns der 2. Phase nicht abgesenkt. Demgegenüber wird die Rente der 2. Phase gezahlt, wenn sich der Vertrag im Leistungsfall in der 2. Phase befindet.

4.10. Wie erfolgt die Leistungsregulierung bei allgemeiner Dienstunfähigkeit?

Im Schadensfall kann grundsätzlich sowohl ein Leistungsanspruch auf Berufs- als auch auf Dienstunfähigkeit geprüft werden. Die Leistungsregulierung bei Berufsunfähigkeit ist wie bei den Berufsunfähigkeitsprodukten. In unseren neuen Varianten der Berufs- und Dienstunfähigkeitsvorsorge ist eine echte Dienstunfähigkeitsklausel abgesichert.

Eine echte Dienstunfähigkeitsklausel gilt nur für den in den **Ruhestand** versetzten Beamten (Beamte auf Lebenszeit). Danach bedeutet eine echte Dienstunfähigkeitsklausel für das

- Erstprüfungsverfahren:
 - Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den **Ruhestand** versetzten Beamten (Beamte auf Lebenszeit) genügt als Nachweis der Dienstunfähigkeit die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand mit Urkunde des Dienstherrn und das amtsärztliche Zeugnis. Eine Überprüfung der Dienstunfähigkeit durch uns findet **nicht** statt. Wird im Zuge des Erstprüfungsverfahrens eine Prüfung auf Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durchgeführt, können zu diesem Zweck weitere Unterlagen angefordert werden, die in den Versicherungsbedingungen unter Mitwirkungspflichten aufgeführt sind.

² Bei Tarifen bis 12/2022 36 Monate, ab 01/2023 72 Monate.

- Nachprüfungsverfahren:
 - Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den **Ruhestand** versetzten Beamten (Beamte auf Lebenszeit) genügt der Ruhegehaltsnachweis, d. h. hier wird überprüft, ob der Beamte fortlaufend Ruhegehalt bezieht.

Bei einem wegen Dienstunfähigkeit **entlassenen** Beamten (Beamte auf Widerruf/ Beamte auf Probe), gilt im **Erstprüfungsverfahren** folgendes: Bei der **Entlassung** ist die Vorlage des Entlassungsbescheides sowie ein Nachweis über die Fortdauer der Erkrankung, die zur Dienstunfähigkeit geführt hat, erforderlich. Auch hier gilt: Wird im Zuge des Erstprüfungsverfahrens eine Prüfung auf Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durchgeführt, können zu diesem Zweck weitere Unterlagen angefordert werden, die in den Versicherungsbedingungen unter Mitwirkungspflichten aufgeführt sind.

Bei einem wegen Dienstunfähigkeit **entlassenen** Beamten (Beamte auf Widerruf/ Beamte auf Probe), wird im **Nachprüfungsverfahren** überprüft, ob die Krankheit, die der Dienstunfähigkeit zugrunde liegt noch vorliegt, bzw. sich verbessert hat und ggf. findet eine Verweisungsprüfung statt, d. h. ob eine Verweisungstätigkeit ausgeübt wird. Zu diesem Zweck können weitere Unterlagen angefordert werden, die in den Versicherungsbedingungen unter Mitwirkungspflichten aufgeführt sind.

4.11. Wie erfolgt die Leistungsregulierung bei spezieller Dienstunfähigkeit?

- Erstprüfungsverfahren:
 - Bei einem wegen Polizeidienstunfähigkeit in den **Ruhestand** versetzten Polizeivollzugsbeamten (Beamte auf Lebenszeit) genügt als Nachweis der speziellen Dienstunfähigkeit die Verfügung über die Versetzung in den Ruhestand mit Urkunde des Dienstherrn und das amtsärztliche Zeugnis. Eine Überprüfung der speziellen Dienstunfähigkeit durch uns findet **nicht** statt. Wird im Zuge des Erstprüfungsverfahrens eine Prüfung auf Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht durchgeführt, können zu diesem Zweck weitere Unterlagen angefordert werden, die in den Versicherungsbedingungen unter Mitwirkungspflichten aufgeführt sind.
- Nachprüfungsverfahren:
 - Bei einem wegen Polizeidienstunfähigkeit in den **Ruhestand** versetzten Polizeivollzugsbeamten (Beamte auf Lebenszeit) genügt der Ruhegehaltsnachweis.

Im **Erstprüfungsverfahren** genügt bei einem wegen Polizeidienstunfähigkeit **entlassenen** Polizeivollzugsbeamten (Beamte auf Widerruf/ Beamte auf Probe) die Vorlage des Entlassungsbescheides sowie ein Nachweis über die Fortdauer der Erkrankung, die zur speziellen Dienstunfähigkeit geführt hat. Eine konkrete Verweisung ist in diesem Fall aber **nicht** möglich. Im Unterschied zur allgemeinen Dienstunfähigkeit erfolgt eine Leistung für einen Zeitraum von maximal 72 Monaten (bei Tarifen bis 12/2022 36 Monate, ab 01/2023 72 Monate) – danach kann geprüft werden, ob Berufsunfähigkeit vorliegt.

Im **Nachprüfungsverfahren** bei einem wegen Polizeidienstunfähigkeit **entlassenen** Polizeivollzugsbeamten (Beamte auf Widerruf/ Beamte auf Probe) wird überprüft, ob die Krankheit, die der Dienstunfähigkeit zugrunde liegt, noch vorliegt bzw. sich verbessert hat.

4.12. Wie erfolgt die Leistungsprüfung, wenn eine Ausschlussklausel vereinbart ist?

Sind die in der Ausschlussklausel vereinbarten/genannten Leistungsausschlüsse gemäß amtsärztlichen Gutachten nicht (mit)ursächlich für die Feststellung der allgemeinen Dienstunfähigkeit, gilt die bedingungsgemäße Dienstunfähigkeit als nachgewiesen.

Sind die in der Ausschlussklausel vereinbarten/genannten Leistungsausschlüsse gemäß amtsärztlichen Gutachten (mit)ursächlich für die Feststellung der allgemeinen Dienstunfähigkeit, wird geprüft, ob auch unter der Berücksichtigung dieser Leistungsausschlüsse allgemeine Dienstunfähigkeit vorliegt. Wenn sie vorliegt, gilt die bedingungsgemäße Dienstunfähigkeit als nachgewiesen.

4.13. Was passiert im Leistungsfall, wenn die versicherte Person bei Versicherungsbeginn Student war und die zulässige maximale BU-Rente von 2.000 EUR abgeschlossen hatte und später in A13 eingestuft wird?

Hier ist zu unterscheiden, ob eine Berufsunfähigkeitsversicherung oder eine Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung abgeschlossen wurde.

- Es wurde eine Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung abgeschlossen: Die max. monatliche Rente für Studenten beträgt 1.300 EUR. Nur wenn zwei Phasen vereinbart sind, darf die mtl. Rente in der 1. Phase 2.000 EUR für Studenten betragen, in der 2. Phase dann max. 1.300 EUR. Die Grenzen gelten unabhängig davon nach welcher Besoldungsgruppe die versicherte Person irgendwann während der Vertragslaufzeit bezahlt wird.
- Es wurde eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen und später in eine Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung gewechselt: Bei einem Wechsel von einer Berufsunfähigkeitsversicherung in eine Berufs- und Dienstunfähigkeitsversicherung ist die neue Rente auf die bisherige BU-Rente begrenzt.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass eine Angemessenheitsprüfung bei Vertragsabschluss bzw. bei Erhöhungen durchgeführt wird und nicht im Leistungsfall.

4.14. Gibt es eine konkrete Verweisung?

Eine konkrete Verweisung ist nur bei einem wegen Dienstunfähigkeit **entlassenen** Beamten (Beamte auf Widerruf/ Beamte auf Probe) möglich. Bei einem wegen Dienstunfähigkeit in den **Ruhestand** versetzten Beamten (Beamte auf Lebenszeit) **verzichten** wir auf die konkrete Verweisung.

4.15. Gibt es eine konkrete Verweisung bei spezieller Dienstunfähigkeit?

Bei einem wegen Polizeidienstunfähigkeit **entlassenen** Polizeivollzugsbeamten (Beamte auf Widerruf/ Beamte auf Probe) **verzichten** wir auf die konkrete Verweisung, d. h. in diesem Fall leisten wir, sofern die genannten Voraussetzungen (Entlassung und Fortbestand der Krankheit) vorliegen, immer die vollen 72 Monate (bei Tarifen bis 12/2022 36 Monate, ab 01/2023 72 Monate) – auch wenn inzwischen eine andere Tätigkeit ausgeübt wird.

4.16. Welche Nachweise müssen im Leistungsfall eingereicht werden?

Folgende Nachweise (Aufzählung nicht abschließend) sind zu erbringen:

Beamte auf Lebenszeit:

- die zur Ruhestandsversetzung führenden amtsärztlichen oder sonstigen ärztlichen Gutachten und
- die Abschrift der Verfügung des Dienstherrn über die beabsichtigte Versetzung in den Ruhestand und
- die Urkunde über die Versetzung in den Ruhestand (diese Unterlagen enthalten auch Auskünfte über das Ruhegehalt).

Beamte auf Widerruf/ Beamte auf Probe:

- die zur Entlassung führenden amtsärztlichen oder sonstigen ärztlichen Gutachten und
- die Urkunde über die Entlassung
- Medizinische Unterlagen zum Fortbestand der Erkrankung,
- Auskünfte über ehemalige und ggf. aktuelle berufliche Tätigkeiten (für die konkrete Verweissungsprüfung) etc.

Bei Absicherung einer Teil-DU (Begrenzte Dienstfähigkeit / Teil-Dienstunfähigkeit) gilt folgendes: Bei Leistungen aufgrund von Teil-Dienstunfähigkeit, die zur begrenzten Dienstfähigkeit führen: Den amtsärztlichen oder sonstigen ärztlichen Gutachten und die Abschrift der Verfügung des Dienstherrn über die begrenzte Dienstfähigkeit.